

Gemeinde Uttenweiler
Landkreis Biberach

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983, zuletzt geändert am 18.12.1995 (GBl. 1996, S. 29) in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28.05.1996 hat der Gemeinderat der Gemeinde am 24.09.2001 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschußgebührensatzung)

beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung
Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000 €	200 €		
bis	100.000 €	200 €,	zzgl. 0,40 % aus dem Betrag über	25.000 €
bis	250.000 €	500 €,	zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über	100.000 €
bis	500.000 €	875 €,	zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über	250.000 €
bis	5.000.000 €	1.200 €,	zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über	500.000 €
über	5.000.000 €	3.900 €,	zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über	5.000.000 €.

§ 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 €.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Ausgefertigt:

Uttenweiler, den 24.09.2001

D a h l e r
Bürgermeister

Anmerkung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahler, Bürgermeister